

19.09.2014

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2620 vom 21. August 2014
des Abgeordneten Dirk Wedel FDP
Drucksache 16/6613

Entwicklung der Einstellungsvoraussetzungen für den Beruf des Richters und Staatsanwalts in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 2620 mit Schreiben vom 17. September 2014 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Nachwuchsgewinnung im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst ist für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen von herausragender Bedeutung (vgl. Vorlage 16/1642). Ein funktionierendes Rechtssystem ist auf Dauer nur zu gewährleisten, wenn sich ausreichend gut qualifizierte Bewerber für die Stelle eines Richters oder Staatsanwalts in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen bewerben. Arbeitsbelastung und Besoldung müssen auch in der Justiz in einem angemessenen Verhältnis stehen, da Bewerber ihre Zukunft sonst zunehmend in der Privatwirtschaft oder in Großkanzleien suchen. Wenn aber die besten Köpfe für den Staatsdienst nicht mehr zu gewinnen sein sollten, könnte die Qualität unseres Rechtssystems darunter mittelfristig nachhaltig leiden.

Die landeseinheitlichen Einstellungsvoraussetzungen ergeben sich unverändert aus einem Erlass vom 29.06.1999 (2201 - I.A 86). Danach sollen grundsätzlich nur solche Bewerberinnen und Bewerber zu einem Einstellungsverfahren geladen werden, welche die 2. juristische Staatsprüfung mit mindestens 9,0 Punkten (vollbefriedigend) abgeschlossen haben. Daneben können auch solche Bewerberinnen und Bewerber geladen werden, die in der 2. juristischen Staatsprüfung weniger als 9,0 Punkte, aber mehr als 7,75 Punkte erreicht haben und sich darüber hinaus durch besondere Eigenschaften auszeichnen. Letzteres ist etwa dann der Fall, wenn eine Bewerberin oder ein

Datum des Originals: 17.09.2014/Ausgegeben: 24.09.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Bewerber besondere, durch den Lebensweg und die berufliche Entwicklung nachgewiesene persönliche Fähigkeiten und Leistungen aufweist und hierdurch aus dem Bewerberfeld herausgehoben wird.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Einstellung von Richterinnen und Richtern sowie von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten obliegt in Nordrhein-Westfalen den Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte sowie der Generalstaatsanwältin und den Generalstaatsanwälten. Eine zentrale statistische Erfassung der Bewerberlage und Einstellungssituation aller Geschäftsbereiche erfolgt nicht. Ich habe mir deshalb zu den in der Kleinen Anfrage aufgeworfenen Fragen von den Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte sowie der Generalstaatsanwältin und der Generalstaatsanwälte berichten lassen.

Die Kleine Anfrage geht von "landeseinheitlichen Einstellungsvoraussetzungen" für den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst gemäß einem Erlass des Justizministeriums vom 29.06.1999 (2201 - I.A 86) aus. Ich darf klarstellend darauf hinweisen, dass dieser Erlass nur die Einstellungsvoraussetzungen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften betrifft. Die in der Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit geltenden Einstellungsvoraussetzungen sind den Internetauftritten der Landesarbeitsgerichte und des Landessozialgerichts zu entnehmen beziehungsweise wurden im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 21 vom 01.11.2011, S. 340, veröffentlicht.

1. *Welchen Notenbereichen waren die in den Jahren 2000 bis 2013 eingegangenen Bewerbungen auf Richter- und Staatsanwaltsstellen zuzuordnen (bitte für Richter und Staatsanwälte getrennt für die einzelnen Jahre darstellen)?*

Die eingegangenen Bewerbungen wurden in einigen Geschäftsbereichen nicht oder nur für einen Teil des von der Kleinen Anfrage erfassten Zeitraumes statistisch erfasst. Die Erfassung erstreckt sich darüber hinaus nicht in allen Fällen auf die in der zweiten Staatsprüfung erreichte Note. Die Notenverteilung kann auch nicht nachträglich festgestellt werden, weil Vorgänge über Bewerbungen, die nicht in Personalakten einmünden, schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht aufbewahrt werden. Einer Schätzung ist die Notenverteilung nicht zugänglich. Ich kann daher auch nicht für einen Teilzeitraum eine alle Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften umfassende Zuordnung der Noten der Bewerberinnen und Bewerber vornehmen. Soweit mir zu eingegangenen Bewerbungen die Noten im 2. Staatsexamen berichtet wurden, verteilen sie sich wie folgt:

	Bewerbungen für den richterlichen Dienst nach Notenbereichen im 2. Staatsexamen				
	sehr gut	gut	voll- befriedigend	befriedigend	ausreichend
2000	0	19	127	53	2
2001	1	17	119	79	3
2002	0	24	154	48	1
2003	0	28	243	54	1
2004	0	38	354	118	8
2005	2	26	253	45	3
2006	1	23	210	44	2
2007	0	27	182	55	3
2008	0	21	232	118	0
2009	1	48	575	473	13
2010	0	58	561	538	23
2011	1	42	505	278	6
2012	1	34	409	244	3
2013	0	41	352	251	5

	Bewerbungen für den staatsanwaltlichen Dienst nach Notenbereichen im 2. Staatsexamen				
	sehr gut	gut	voll- befriedigend	befriedigend	ausreichend
2000	0	9	74	95	7
2001	0	2	82	143	10
2002	0	7	138	152	15
2003	0	10	165	159	4
2004	0	4	215	195	5
2005	0	7	256	161	6
2006	0	12	190	140	5
2007	0	7	154	192	4
2008	0	6	119	154	11
2009	0	5	131	239	8
2010	0	3	138	257	21
2011	0	4	159	196	2
2012	0	2	94	166	4
2013	0	6	82	162	5

2. Welche Noten wiesen die eingestellten Bewerber auf (bitte Differenzierung nach Jahrgängen und Notenbereichen)?

Die Noten der eingestellten Bewerberinnen/Bewerber für den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht. In fünf Fällen konnten die Noten eingestellter Bewerberinnen/Bewerber nicht mehr festgestellt werden, weil die betreffenden Personen in ein anderes Bundesland versetzt worden sind und die Personalvorgänge deshalb nicht mehr vorliegen.

	Einstellungen nach Notenbereichen im 2. Staatsexamen				
	sehr gut	gut	vollbefriedi- gend	befriedigend	ausreichend
2000	0	35	146	33	0
2001	3	26	193	38	0
2002	0	27	148	21	1
2003	1	39	158	23	0
2004	1	32	145	8	0
2005	0	15	62	5	0
2006	4	33	132	7	0
2007	1	35	163	21	0
2008	0	31	171	27	0
2009	1	47	249	52	0
2010	0	41	243	85	0
2011	0	33	206	20	0
2012	2	34	198	19	0
2013	0	28	192	30	0